



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Azize Tank
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 6. März 2015

Schriftliche Frage im Februar 2015
Arbeitsnummern 300 bis 302

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Schriftliche Fragen im Februar 2015

Arbeitsnummern 300 bis 302

Frage Nr. 300:

Welche Informationen hat die Bundesregierung bezüglich der schätzungsweise nach wie vor 15.000 bis 25.000 formal nicht beschiedenen Ghetto-Renten-Anträge von Shoah-Überlebenden (bitte aufschlüsseln nach Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) im Jahre 2002 unter Angabe der Gesamtanzahl von mit sowie ohne Information der Betroffenen abgelehnten Anträge sowie der förmlich bewilligten Anträge)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass nach wie vor 15.000 bis 25.000 Anträge nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen aus einem Ghetto (ZRBG) formal nicht beschieden sind.

Sollte sich die Frage auf die Anträge beziehen, die von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) aufgrund der im Juni 2009 geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum ZRBG überprüft worden sind, so ist dazu Folgendes festzustellen: Nach der BSG-Rechtsprechung im Juni 2009 hat die DRV alle bis dahin abgelehnten Anträge nach dem ZRBG dahingehend überprüft, ob sich im Lichte der neuen Rechtsprechung nun ein Rentenanspruch ergibt. Dies betraf rund 50.000 Fälle. In rund 25.000 Fällen konnte nach der Überprüfung eine Rente bewilligt werden. In den anderen Fällen konnte aus verschiedenen Gründen weiterhin keine Rente bewilligt werden. So bestand in rund 7.000 Fällen auch nach der geänderten Rechtsprechung kein Anspruch auf Rente, weil die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren) nicht erfüllt waren. In diesen Fällen erhielten die Betroffenen einen Ablehnungsbescheid beziehungsweise eine Mitteilung, dass es bei der bisherigen Ablehnung des Antrages verbleibt. In den anderen Fällen konnte die Deutsche Rentenversicherung trotz intensiver Bemühungen, etwa durch eine enge Kooperation mit dem israelischen Rentenversicherungsträger, keinen Kontakt mehr mit den Antragsteller/-innen aufnehmen beziehungsweise diese waren zwischenzeitlich verstorben.

Insgesamt sind bisher rund 55.600 Anträge auf Renten nach dem ZRBG bewilligt worden.

Frage Nr. 301:

Welche Informationen hat die Bundesregierung bezüglich der schätzungsweise nach wie vor 15.000 bis 25.000 formal nicht beschiedenen Ghetto-Renten-Anträge von Shoah-Überlebenden (bitte aufschlüsseln nach Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) im Jahre 2002, unter Angabe der Gesamtanzahl förmlich abgelehnter Anträge von Überlebenden, die keinen Rechtsbeistand bei der Antragstellung hatten), und wie entwickelt sich die Anzahl der Betroffenen ohne Rechtsbeistand seit Einführung der Regelungen von § 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto im Jahr 2014?

Antwort:

Zur Anzahl formal nicht beschiedener Anträge wird auf die Antwort zu Frage Nr. 300 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass sich die Anzahl der Betroffenen ohne Rechtsbeistand seit Einführung der Regelungen von § 4 ZRBG im Jahr 2014 verändert hat.

§ 4 ZRBG regelt, dass Ghattorentenzahlungen unmittelbar auf das Konto der ehemaligen Ghattobeschäftigten und nicht zum Beispiel auf das Konto eines Rechtsbeistandes überwiesen werden sollen, damit die Berechtigten sofort über die Zahlungen verfügen können. Die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu beauftragen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Frage Nr. 302:

Was unternimmt die Bundesregierung, um den Verwaltungsvollzug des im Jahre 2002 einstimmig vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) hinsichtlich dessen Ziel, „den berechtigten Interessen der ehemaligen Ghattobeschäftigten an einer angemessenen Würdigung ihrer Ghettoarbeit in der gesetzlichen Rente Rechnung [zu tragen]“, zu überprüfen und die zuständigen Rententräger aufzufordern, alle bislang förmlich nicht beschiedenen Anträge zu bescheiden, angesichts der Schätzungen - auf der Grundlage der amtlichen Begründung der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto aus dem Jahre 2014, welche mit den Angaben der Jewish Claims Conference (JCC) korrelieren - nach denen lediglich „50 Prozent“ der Anträge bezogen auf die Gesamtzahl aller Antragsteller nach dem ZRBG nicht förmlich beschiedenen wurden, und welche Hinweise hat die Bundesregierung über die hierfür ursächliche Verwaltungspraxis der jeweils regional zuständigen Rententräger?

Antwort:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht in engem Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung, um etwaige Probleme bei der Bearbeitung der ZRBG-Anträge frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 300 verwiesen.